



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern
Deutscher Ärztetag
Hauptgeschäftsführer

Berlin, 23.03.2007

Fon
+49 30 400 456-400

Fax
+49 30 400 456-380

E-Mail
christoph.fuchs@baek.de

Diktatzeichen
Fu/KI/Wd

Aktenzeichen
132

Seite
1 von 1

Bundesärztekammer · Postfach 12 08 64 · 10598 Berlin

Deutscher Bundestag
Frau Dr. Martina Bunge, MdB
Vorsitzende des Gesundheitsausschusses
Platz der Republik 1

11011 Berlin

—

**Korrekturen zum GKV-WSG im Rahmen eines Gesetzes zur Änderung
medizinproduktrechtlicher und anderer Vorschriften
hier: Redaktioneller Änderungsvorschlag zur Neufassung des § 137
SGB V**

Sehr geehrte Frau Dr. Bunge,

anknüpfend an das diesbezügliche Schreiben des Präsidenten der Bundesärztekammer vom 24.01.2007 bitten wir um Berücksichtigung unseres redaktionellen Änderungsvorschlags zur Neufassung des § 137 SGB V, wie er Seite 2 unseres Schreibens (siehe Anlage) zu entnehmen ist.

In der jetzigen Fassung des § 137 SGB V wird die bewährte Beteiligung der Bundesärztekammer an den Regelungsinhalten des § 137 nur noch in Abs. 3 erwähnt. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen bei der Neugliederung des § 137 SGB V handelt. Die Berücksichtigung unseres Änderungsvorschlags würde den sachlichen Zusammenhang bei verschiedenen QS-/QM-Richtlinien gem. § 137 sowie die bewährte Beteiligung der Bundesärztekammer an allen Richtlinieninhalten des § 137 SGB V wieder herstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. med. C. Fuchs

Anlage

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Postfach 12 08 64
10598 Berlin

Fon 030 / 40 04 56-0
Fax 030 / 40 04 56-388

info@baek.de
www.baek.de



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern
Deutscher Ärztetag
Präsident

Berlin, 24.01.2007

Fon
+49 30 400 456-350

Fax
+49 30 400 456-380

E-Mail
praesident@baek.de

Diktatzeichen
Fu/KI/Wd

Aktenzeichen
132

Seite
1 von 2

Bundesärztekammer Postfach 12 08 64 · 10598 Berlin

An
die Mitglieder des
Ausschusses für Gesundheit
im Deutschen Bundestag

Redaktioneller Änderungsvorschlag zur Neufassung des § 137 SGB V (Artikel 1 Nr. 110 GKV-WSG)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Neufassung des § 137 im Rahmen des GKV-WSG sieht eine sektorübergreifende Zusammenführung der QS-Maßnahmen vor, was die Bundesärztekammer in ihrer schriftlichen Stellungnahme zum GKV-WSG ausdrücklich begrüßt hat. Die Richtlinien über die einrichtungsübergreifende Qualitätssicherung und das einrichtungsinternen Management für Krankenhäuser sowie die Richtlinien über die Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität von Leistungen der Krankenhäuser (bisher § 137 Abs. Satz 3 Nrn. 1 und 2 SGB V) finden sich in der Neufassung des § 137 in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 -neu- wieder. Die übrigen Richtlinieninhalte gem. § 137 Abs. 1 Satz Nrn. 3 bis 6 SGB V (Mindestmengenregelungen, Strukturqualitätsvereinbarungen, Fortbildungsnachweis für Krankenhausärzte, Qualitätsberichte der Krankenhäuser) finden sich in der Neufassung des § 137 in Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 -neu- wieder.

Gemäß § 137 Abs. 1 Satz 1 SGB V in der derzeit noch gültigen Fassung ist eine Beteiligung der Bundesärztekammer an **allen** Regelungsinhalten des § 137 vorzusehen. Dies ist nicht nur historisch, sondern vor allen Dingen auch fachlich begründbar, da die Maßnahmen der extern vergleichenden Qualitätssicherung und des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements (zukünftig § 137 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 -neu-) in engem sachlichen Zusammenhang mit Maßnahmen zur Mindestmengenfestsetzung, Strukturqualitätsvereinbarungen etc. (zukünftig § 137 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 -neu-) stehen. Zu unserer Überraschung haben wir festgestellt, dass in der Neufassung des § 137 SGB V die Beteiligung der Bundesärztekammer nur noch in Abs. 3 erwähnt wird.

Da der Bundesärztekammer nicht bekannt ist, dass die bewährte Beteiligung der Bundesärztekammer an der Richtlinienggebung des G-BA zu einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherungsmaßnahmen und einrichtungsinternem Qualitätsmanagement der Krankenhäuser jemals in Frage gestellt worden wäre, gehe ich davon aus, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen bei der Neufassung des § 137 SGB V handelt, resultierend aus der Neugliederung des Paragraphen. Die Bundesärzte-

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Postfach 12 08 64
10598 Berlin

Fon +49 30 400 456-0
Fax +49 30 400 456-388

info@baek.de
www.baek.de

kammer schlägt deshalb vor, in Analogie zu § 137 Abs. 3 -neu- an das Ende von § 137 Abs. 1 -neu- folgenden Satz hinzuzufügen:

Schreiben der
Bundesärztekammer
vom 24.01.2007

„§ 137 (1) Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt (...)

1. die verpflichtenden Maßnahmen der Qualitätssicherung (...)

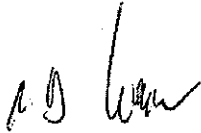
2. Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität (...)

Soweit erforderlich erlässt er die notwendigen Durchführungsbestimmungen (...). **Der Verband der Privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer sowie die Berufsorganisationen der Pflegeberufe sind bei den Beschlüssen nach Nr. 1 und 2 zu beteiligen.**“

Seite
2 von 2

Hiermit würde der sachliche Zusammenhang der verschiedenen QS-/QM-Richtlinien und die Kontinuität der Beteiligung der verfassten Ärzteschaft an der Entwicklung von Maßnahmen der extern vergleichenden Qualitätssicherungsmaßnahmen und des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements wiederhergestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.med. Dr. h. c. J.-D. Hoppe